

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Pan Dacom Direkt GmbH ("AGB")

Diese AGB gelten NICHT für Verbraucher. Verbraucher i. S. d. § 13 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

I. Allgemeines

(1) Für die Lieferungen und Leistungen der Pan Dacom Direkt GmbH (nachfolgend „wir“ bzw. „uns“) sind ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen maßgeblich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, es sei denn, wir haben ihre Geltung ausdrücklich schriftlich anerkannt.

(2) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, sind unsere Angebote freibleibend. Ein Vertrag kommt durch unsere schriftliche Bestätigung der Bestellung des Kunden zustande, sofern er nicht früher durch Annahme der Lieferung / Leistung durch den Kunden zustande kommt.

(3) Alle Vereinbarungen, die die Parteien in Bezug auf den Kaufgegenstand oder die zu erbringende Leistung getroffen haben, ergeben sich aus der Bestellung und der Bestätigung. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

II. Preise, weitere Regelungen

(1) Die angegebenen Preise sind Nettopreise nach Abzug etwaiger Rabatte oder Skonti und werden zusätzlich der am Tage der Lieferung / Leistung gültigen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

(2) Auch bei bestätigten Aufträgen behalten wir uns nach billigem Ermessen eine Anpassung der Preise vor, wenn im Zeitraum zwischen dem Datum der Bestellung des Kunden und dem Datum der Lieferung an ihn eine Abweichung der EUR - USD - Parität von mehr als 5 % nach unten eintritt.

(3) Es gelten folgende Zahlungsziele: Der Kaufpreis für Warenlieferungen sowie das Entgelt für Maintenance-Service ist 14 Tage nach Lieferung bzw. Beginn des Maintenance-Service-Zeitraums fällig. Der Preis für Installationen ist 14 Tage nach Fertigstellung der Installation bzw. 14 Tage nach Abnahme fällig, wenn es sich um eine Werkleistung handelt. Bei Werkleistungen, die eine Warenlieferung beinhalten, ist eine Abschlagszahlung 14 Tage nach Warenlieferung fällig in Höhe des Preises der gelieferten Waren. Das Eigentum dieser Waren geht mit der vollständigen Kaufpreiszahlung auf den Kunden über. Das Entgelt für Consulting-Leistungen ist 14 Tage nach Ablauf des Monats fällig, in dem die Consulting-Leistungen erbracht wurden. Der Kunde erhält eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung. Die Rechnung kann ein abweichendes Zahlungsziel zugunsten des Kunden enthalten. Mit Überschreitung des Zahlungsziels gerät der Kunde in Zahlungsverzug. Wir behalten uns das Recht vor, für Lieferungen oder Leistungen eine angemessene Anzahlung oder Vorauskasse zu verlangen. Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

(4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

III. Spezifikationen, Beschaffenheit

(1) Falls nichts Anderes ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden ist, geben die Spezifikationen, Beschreibungen und sonstigen Angaben durchschnittliche Erfahrungswerte wieder, von denen unwesentliche Abweichungen im Einzelfall jeweils möglich sind.

(2) Wir sind jederzeit berechtigt, die Spezifikationen der Produkte zu ändern oder durch andere zu ersetzen, sofern dadurch die Leistung der Produkte nicht wesentlich nachteilig beeinflusst wird.

(3) In Bezug auf die Software weisen wir darauf hin, dass es nach dem jetzigen Stand der Technik nicht auszuschließen ist, dass es zu Abweichungen von den beschriebenen Softwarefunktionen kommt.

(4) Die Beschaffenheit der Waren inklusive Standardsoftware ergibt sich aus der Produktbeschreibung des Herstellers. Weitere Beschaffenheitsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Etwaige Garantien bedürfen ebenfalls der Schriftform. Aufgrund der Komplexität elektronischer Strukturen können wir das einwandfreie Zusammenwirken unserer Geräte mit der beim Kunden bereits vorhandenen Hard- und Software nur bestätigen, wenn der Kunde uns eine umfassende und vollständige schriftliche Beschreibung seiner IT-Umgebung zukommen lässt und eine entsprechende Überprüfung bei uns anfragt.

IV. Lieferung und Leistung

(1) Wir sind bemüht, angegebene Liefer- und Leistungszeiten einzuhalten, unsere Liefer- und Leistungszeitangaben sind jedoch nicht bindend.

(2) Höhere Gewalt, Krieg, Terrorismus, Terrorismusverdacht, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Störung in der Energie- und Rohstoffversorgung oder andere Ereignisse, die wir trotz Anwendung zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden können und die Erbringung unserer Leistung verhindern, befreien uns von der Liefer- und Leistungsverpflichtung für die jeweilige Dauer dieser Störung.

V. Gefahrübergang bei Warenlieferungen und bei Leistungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt, ist die Lieferung von Waren „ab Lager“ unserer für den Kunden örtlich zuständigen Niederlassung oder „ab Zentrallager Dreieich“ vereinbart (ex works gemäß Incoterms 2000). Versand und Transport erfolgen auf Gefahr des Kunden.

(2) Im Falle des Annahmeverzugs ist der Kunde verpflichtet, neben der Zahlung des Kaufpreises uns alle Schäden zu ersetzen, die uns als unmittelbare oder mittelbare Folge des Annahmeverzugs entstehen.

(3) Bei Werkleistungen erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme. Erbrachte Werkleistungen werden vom Kunden innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung schriftlich abgenommen, sofern die Funktionalität der Leistungsbeschreibung entspricht. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert

werden. Die Werkleistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Wir verpflichten uns, den Kunden bei Fertigstellung darauf hinzuweisen.

(4) Nach der Fertigstellung eines in sich funktionstüchtigen Teilabschnitts der von uns zu erbringenden Werkleistung können wir die Teilabnahme von unserem Kunden für diesen Teilabschnitt fordern. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Teilabnahme nicht verweigert werden. Mit der Teilabnahme erfolgt der Gefahrübergang für den abgenommenen Teilabschnitt.

(5) Bei endgültiger Verweigerung der erforderlichen Mitwirkung des Kunden an der Herstellung des Werkes ohne berechtigten Grund wird unser Vergütungsanspruch ohne Abnahme fällig.

(6) Bei einer Warenlieferung mit vereinbarter Installationsleistung handelt es sich nicht um ein Werk, wenn der Schwerpunkt des Geschäftes auf der Warenlieferung liegt oder der Vertragsgegenstand nicht den individuellen Wünschen des Kunden angepasst wird, so dass er anderweitig eingesetzt werden kann. Bei solchen Kaufverträgen mit Installationsleistung richtet sich der Gefahrübergang für die gelieferte Ware nach Ziffer 1.

VI. Regelmäßige Datensicherung

Der Kunde sichert regelmäßig seine Daten in dem Zeitabstand, der in einem ordentlichen Geschäftsbetrieb üblich ist.

VII. Ausführung von Leistungen

(1) Wir dürfen zur Erfüllung von Verpflichtungen Unteraufträge vergeben.

(2) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt. Voneinander trennbare Teilleistungen gelten als unabhängig voneinander geschuldet.

VIII. Technische Dienstleistungen / Werkleistungen

(1) Der Kunde wird uns bei der Ausführung der vereinbarten Leistungen nach besten Kräften unentgeltlich unterstützen, insbesondere notwendige Hilfsmittel in angemessenem Umfang zur Verfügung stellen. Er wird uns insbesondere unaufgefordert und rechtzeitig alle erforderlichen Informationen mitteilen und alle Unterlagen vorlegen, die für die Ausführung der Leistung von Bedeutung sind.

(2) Kommt der Kunde mit der Annahme der von uns angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht, so sind wir zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unser Anspruch auf Ersatz unseres Verzugschadens oder unser Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzanspruch, der durch die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstanden ist, bleibt unberührt.

(3) Erkennen wir oder der Kunde, dass der erteilte Auftrag oder die Anweisung des Kunden zur Durchführung des Auftrages fehlerhaft, unvollständig, mehrdeutig oder objektiv nicht ausführbar ist und hierdurch Änderungen und / oder Ergänzungen des Auftrages notwendig werden, werden wir den Kunden bzw. der Kunde uns hierüber unverzüglich schriftlich informieren, ebenso über die zu diesem Zeitpunkt erkennbaren Folgen daraus. Der Kunde hat unverzüglich für die Arbeiten notwendige Entscheidungen zu treffen und uns diese schriftlich mitzuteilen. Jegliche Änderung, Ergänzung oder Erweiterung der vereinbarten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch uns. Zusätzlicher Aufwand oder unvermeidliche Stillstandszeiten aufgrund von Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen werden uns vergütet. Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend.

(4) Wir rechnen die Arbeitszeit unserer Mitarbeitern mit einer Genauigkeit von 0,25 Stunden ab. Wir haben, soweit nichts Anderes vereinbart ist, Anspruch auf Erstattung von Auslagen, Reise- und Unterbringungskosten von Mitarbeitern sowie von sonstigen Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entstanden sind. Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand mit Ausnahme von PKW-Fahrtkosten, die in Höhe der steuerlichen Pauschale für Dienstreisen abgerechnet werden.

(5) Das Kündigungsrecht gemäß § 649 BGB ist ausgeschlossen.

IX. Installation

(1) Soweit dies vereinbart ist, werden wir die Geräte beim Kunden installieren, notwendige Tests durchführen und den Kunden einweisen. Arbeiten nicht schwachstromtechnischer Art obliegen dem Kunden.

(2) Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass alle für den Anschluss und die Funktionsfähigkeit benötigten elektrischen und sonstigen Einrichtungen in ordnungsgemäßer Beschaffenheit sowie ein geeignetes Raumklima vorhanden sind. Werden andere als übliche Büroanschlüsse und Klimageräte benötigt, so teilen wir dies dem Kunden mit.

Soweit wir bei der Installation und beim Anschluss von Geräten auf die Mitwirkung des Kunden oder Dritter (z.B. Hersteller von Geräten, mit denen die von uns gelieferten Geräte zusammengeschlossen werden sollen) angewiesen sind, so schuldet der Kunde diese Mitwirkung auf seine Kosten.

X. Beratungsleistungen (Consulting)

(1) Der Umfang der zu erbringenden Beratungsleistung sowie die Vergütung werden vereinbart. Gegenstand der Vereinbarung ist nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Wir sind berechtigt, uns zur Durchführung einer Beratung sachverständiger Dritter zu bedienen. Ggf. obliegt es dem Kunden, die Anwenderentscheidung vorzubereiten oder umzusetzen. Wir sind nicht verpflichtet, ein System auszuwählen und einzuführen.

(2) Der Kunde sorgt dafür, dass wir rechtzeitig alle Unterlagen und Informationen erhalten, die für die Ausführung der Beratungsleistung von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und Informationen, die dem Kunden erst während der Ausführung unserer Leistung bekannt werden. Nach Aufforderung bestätigt der Kunde die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und erteilt Informationen schriftlich. Wird die Beratungsleistung durch uns in den Räumlichkeiten des Kunden erbracht, stellt der Kunde für unsere bei ihm tätigen Mitarbeiter geeignete Räume, in denen auch Unterlagen sicher gelagert werden können, zur Verfügung.

(3) Leistungen über einen längeren Zeitraum hinweg können beide Parteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich kündigen.

XI. Maintenance-Service

(1) Maintenance-Service ist die technische Betreuung von Datenverarbeitungsanlagen. Der Service wird zu den vereinbarten Zeiten im vereinbarten Umfang für den vereinbarten Zeitraum zur Verfügung gestellt. Hat der Kunde mit uns nicht den Beginn des Servicezeitraums vereinbart, so beginnt er mit der Anlieferung der Geräte am Standort des Kunden. Werden die Service-Zeiten nicht gesondert vereinbart, so erbringen wir den Service montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

(2) Der Kunde nimmt unverzüglich nach Entdeckung einer Störung Kontakt zu unserer Service-Hotline auf: 0900-1321 100 (49Ct/min).

(3) Der Kunde wird die Hardware / Software sorgfältig behandeln und entsprechend den vom Hersteller vorgegebenen Bedienungsanweisungen bedienen. Der Kunde hat die einwandfreie Funktion der für den Betrieb der Anlage erforderlichen elektrischen und klimatischen Einrichtungen zu gewährleisten. Der Kunde meldet Störungen der Anlage unverzüglich unter Angabe des gestörten Teils der Anlage und einer eingehenden Beschreibung der auftretenden Erscheinungen, um Schäden an anderen Anlagenteilen zu vermeiden.

(4) Die folgenden Leistungen sind nicht Bestandteil der von uns geschuldeten Maintenance-Serviceleistungen:

Unterstützung des Kunden oder Dritter bei der Installation oder Konfiguration der durch uns gelieferten Produkte, Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch falsche Bedienung im Sinne des Absatzes 3 entstanden sind oder durch verspätete Störungsmeldungen im Sinne des Absatzes 3 erweitert werden sowie Schäden, die durch mangelnde Pflege, falsche Programmierung, Unfall, Missbrauch, Feuer, Stromschwankungen oder -ausfall, Einwirkungen Dritter, Blitzschlag, höhere Gewalt, sonstige äußere Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Dämpfe, Luftverunreinigung oder ähnliche Ursachen außerhalb ordnungsgemäßen Gebrauchs entstehen; Behebung von Störungen oder Beschädigungen, die dadurch entstanden sein können, dass die Anlage ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung und ohne unsere Mitwirkung verändert, repariert oder mit anderen Geräten verbunden worden ist; Wiederherstellung der technischen Betriebsbereitschaft nach einer räumlichen Versetzung der Anlage. Wir können den Maintenance-Service für Software nur dann sicherstellen, wenn die aktuelle Software-Version oder die unmittelbare Vorgängerversion aufgespielt ist.

(5) Die im Rahmen der Serviceleistungen gelieferten Teile gehen in das Eigentum des Kunden über, im Rahmen des Austausches ausgetauschte Teile gehen in unser Eigentum über.

XII. Abwerbung von Mitarbeitern, Kundenschutz

Der Kunde ist verpflichtet, weder direkt noch indirekt noch über Dritte, Mitarbeiter von uns, ganz gleich in welcher Form, zu beschäftigen, zu vermitteln oder für diese tätig zu werden. Dies gilt auch für Mitarbeiter unserer Geschäftspartner, zu denen der Kunde über uns in Kontakt kommt. Diese Verpflichtung gilt während und bis zu einem Jahr nach Beendigung der durch uns erbrachten Leistungen oder, falls lediglich Verhandlungen geführt werden, bis zu einem Jahr nach deren Beendigung.

XIII. Vertraulichkeit, Geheimhaltung

(1) Jeder der Vertragspartner verpflichtet sich, vertrauliche und schutzwürdige Informationen sowie Unterlagen des anderen Vertragspartners, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, geheim zu halten und nicht für eigene oder fremde Zwecke, sondern nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern. Beide Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und mitwirkende Dritte ebenfalls zur Geheimhaltung.

(2) Nach Abschluss der vereinbarten Arbeiten ist jeder Vertragspartner verpflichtet, Unterlagen und Materialien, die er zum Zwecke der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen von dem anderen Vertragspartner erhalten hat und die von diesem zurückgefordert werden, an ihn zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware vor, bis der Kunde den Kaufpreis für die jeweilige Ware vollständig gezahlt hat.

(2) Für den Fall, dass der Kunde über die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung verfügt, sind alle Forderungen aus einer Veräußerung in Höhe unseres Kaufpreisanspruches für diese Ware vom Kunden hiermit im voraus an uns abgetreten. Ebenso werden Ersatzansprüche gegenüber Versicherungen oder Dritten wegen Beschädigung oder Zerstörung der unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware in Höhe des Kaufpreisanspruches für diese Ware hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an. Nach dem Weiterverkauf ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes, z.B. Zahlungsverzug, können wir dem Kunden gegenüber die Weiterveräußerungsbefugnis und / oder die Einziehungsbefugnis widerrufen.

XV. Rechte an den erbrachten Leistungen

(1) Alle Rechte, einschließlich des Rechtes zur Nutzung, an den von uns erbrachten Leistungen stehen uns bis zur vollständigen Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen durch den Kunden ausschließlich zu.

(2) Unabhängig von jeglichen Nutzungsrechten, die wir dem Kunden an Vertragsleistungen einräumen, behalten wir uns das Recht vor, bei Ausführungen der vereinbarten Leistungen erworbenes Know-How, Lösungen und Methoden anderweitig zu nutzen und zu verwerten. Eingebrachte Modelle, Methoden, Programme und Programmbausteine bleiben unser alleiniges ausschließliches Eigentum oder das unserer Lizenzgeber. Der Kunde erwirbt keinerlei Nutzungsrechte daran.

XVI. Softwarelizenz

(1) Mit Übergabe der Software räumen wir dem Kunden das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software ein.

(2) Die Softwarelizenz wird für unbegrenzte Dauer vergeben, es sei denn, diese Lizenzvereinbarung wird aus wichtigem Grunde vorzeitig beendet oder die Parteien haben ausdrücklich vereinbart, dass die Lizenz nicht zeitlich unbegrenzt erteilt wird.

(3) Der Kunde erkennt hiermit an, dass ihm keine anderen Rechte, insbesondere Urheberrechte sowie Rechte am geistigen Eigentum an der Software oder einer modifizierten Version der Software, zustehen.

(4) Eine Vervielfältigung, Modifizierung, Verbindung und/oder Übersetzung der Software ist nur im Rahmen der §§ 69 d, 69 e UrhG zulässig.

(5) Der Kunde kann die Software durch ganzes oder teilweises Laden, Anzeigen, Ablaufenlassen oder Speichern nutzen. Ein Kopieren oder Vervielfältigen der Software ist nur zulässig, wenn dies für den vertragsgemäßen Betrieb und / oder zu Archivierungs- und Sicherungszwecken erforderlich ist. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere eine Bearbeitung oder Umgestaltung der Software ist nur im Rahmen der §§ 69 d Abs. 2 und 3 und 69 e Urheberrechtsgesetz zulässig.

(6) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Copyright-Vermerk und alle sonstigen Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte in den Programmen und Dokumentationen zu entfernen. Er hat den Vermerk und die Hinweise auf allen Kopien anzubringen.

(7) Im Falle der zeitlich begrenzten Dauer der Übertragung des Nutzungsrechts ist die Software nicht auf Dritte übertragbar oder unterlizenzierbar. In Fällen der zulässigen Übertragung auf Dritte hat der Kunde die Nutzung der Software einzustellen, sämtliche Kopien der Software inkl. Dokumentation an den neuen Lizenznehmer herauszugeben und bei ihm verbliebene Kopien unverzüglich zu vernichten.

XVII. Mängel

Sollten Mängel an den von uns gelieferten Waren inklusive Standardsoftware oder erbrachten Werkleistungen innerhalb der Zeit von einem Jahr ab Gefahrübergang auftreten, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, die wie folgt ausgestaltet sind:

(1) Sind einzelne Geräte oder abgrenzbare Teile einer Anlage mangelhaft, wird das defekte Gerät bzw. das defekte Teil vom Kunden zu uns eingeschickt. Der Mangel wird dann durch Reparatur oder durch den Austausch des defekten Teils oder ggf. des Gerätes durch uns behoben und das mangelfreie Teil wird dem Kunden zugeschickt (Nacherfüllung).

(2) Wenn die Nacherfüllung zwei Mal fehlschlägt oder von uns unberechtigt verweigert wird, ist der Kunde nach seiner Wahl zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder zum Rücktritt von der Bestellung berechtigt. Ein Aufwendungs- oder Schadensersatzanspruch des Kunden besteht gemäß den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von Ziffer XVIII.

(3) Die Rechte des Kunden wegen offenkundiger und bei einer Untersuchung der Ware erkennbarer Mängel erlöschen, wenn er sie nicht innerhalb einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich bei uns angezeigt.

(4) Wird der Kaufgegenstand nach der Lieferung durch uns ins Ausland verbracht, erfolgt eine Nachlieferung bzw. Nachbesserung durch uns nur, wenn der Kunde die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt.

(5) Soweit die §§ 474 - 479 des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden, bleiben sie durch die vorstehenden Absätze unberührt.

XVIII. Haftungsbeschränkung

(1) Vertragliche oder gesetzliche Schadensersatzansprüche unserer Kunden sind wie folgt beschränkt:

Die Haftung für Schäden, die durch leicht fahrlässige Pflichtverletzungen verursacht wurden, ist ausgeschlossen. Handelt es sich bei der verletzten Pflicht um eine wesentliche Vertragspflicht, so ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Begrenzungen der Haftung gelten nicht für Schäden, die durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen herbeigeführt wurden, für den Ersatz bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Nichtinhalten einer Beschaffenheitsgarantie und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(2) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

XIX. Export

(1) Der Kunde wird alle notwendigen Exportlizenzen und offizielle Genehmigungen vor dem Export von Produkten beschaffen und die Produkte nicht direkt oder indirekt an Unternehmen, Personen oder Länder verkaufen oder übertragen, soweit dies gegen die nationalen, internationalen oder US export regulations oder gegen die Exportbestimmungen des Herstellungslandes verstößt. Der Kunde muss die oben erwähnten Exportbestimmungen sowie die Regelungen des deutschen Außenwirtschaftsgesetzes einhalten. In dem Fall, dass Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden wegen des Verstoßes des Kunden gegen diese Verpflichtungen, wird der Kunde uns von der Haftung freistellen.

(2) In dem Fall, dass wir Waren zu unserem Kunden exportieren, wird der Kunde uns zuvor über die Exportbestimmungen und alle notwendigen Exportdokumente informieren, die für uns maßgeblich sind. Zusätzliche Kosten für Exportdokumente übernimmt der Kunde.

XX. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen oder ein Rücktritt bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen davon nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die dem von der unwirksamen Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Ziel in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommt. Sollte in diesen Vertragsbedingungen eine Lücke auftreten, werden die Parteien eine Regelung finden oder gelten lassen, die dem entspricht, was sie vereinbart hätten, wenn sie den offen gebliebenen Punkt bedacht hätten.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Internationale Privatrecht. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

(4) Gerichtsstand für etwaige Meinungsverschiedenheiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, ist Frankfurt am Main.

Stand Januar 2007